

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

02.05.1979

Geschäftszahl

3155/78

Rechtssatz

Die Verkürzung der Gebrauchsabgabe stellt ein Erfolgsdelikt dar. Demzufolge hat die Behörde dem Täter nicht nur den objektiven Tatbestand, sondern auch das subjektive Verschulden, welches nach der Anordnung des § 5 Abs 1 VStG 1950 zumindest in der Schuldform der Fahrlässigkeit gegeben sein muß, nachzuweisen.